



postgradual
Fernstudium



STUDIENBRIEF WR013(3-3)

Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht

Autor

Rechtsanwalt Dr. Rolf Krüger

Leseprobe



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

DISTANCE AND INTERNATIONAL
STUDIES CENTER

Teil 1: Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts

Worum es geht

Als Strafverteidiger schüttelt man oft den Kopf darüber, dass auf ihrem Gebiet hochkompetente Entscheidungsträger in Wirtschaftsunternehmen die Relevanz des Wirtschaftsstrafrechts für ihr eigenes Tätigkeitsfeld krass unterschätzen. Infolgedessen trifft man auf Unkenntnis und Unverständnis und manchmal sogar Ablehnung. Dies führt vielfach zu Fehleinschätzungen und später irreparablen Fehlentscheidungen. Daher als Einstieg in die Materie folgenden Fall aus der Unternehmenspraxis:

Wirtschaftsstrafrecht? Damit habe ich doch nichts zu tun!

Sie sind Inhaber/in eines mittelständischen Tiefbau-Unternehmens, einem Familienbetrieb in der dritten Generation, der sich auf Rohrverlegungen für Gas, Wasser und Kanalisation spezialisiert hat. Ihre Firma lebt größtenteils von Aufträgen der öffentlichen Hand, speziell von der Gemeinde ihres Firmensitzes. Bei Ausschreibungen der gemeindlichen Wasserwerke GmbH hat Ihr Betrieb in den vergangenen Jahren fast stets den Zuschlag erhalten und Aufträge im Gesamtvolumen von 10 Mio. € abgewickelt, die dem Unternehmen 500.000 € Gewinn eingebracht haben. Die Firma ist deshalb wirtschaftlich gesund, Liquidität von durchschnittlich 300.000 € ist auf dem Firmenkonto vorhanden; ein anderer Auftraggeber, für den Sie als Subunternehmer tätig sind, schuldet Ihnen noch 200.000 €.

Vor einigen Monaten haben Sie sich durch Auflösungsvertrag von Ihrem leitenden Angestellten G. Schmiert getrennt. Sie hatten diesem in der Auftragsakquisition nach und nach freie Hand gelassen, weil er offenbar sehr effektiv mit den Damen und Herren aus den Rathäusern verhandelte. Die jeweiligen Ausschreibungsangebote hatten Sie unterschrieben. Ihre Wege mit Herrn Schmiert hatten sich getrennt, weil seine Gehaltsforderungen immer höher wurden und er Mitgesellschafter werden wollte. Nach der Unterschrift und dem Auflösungsvertrag hatte S Ihnen noch vielsagend erklärt, Sie würden seinen Weggang noch bitter bereuen

Eine Morgens lesen Sie folgenden Artikel in der Lokalzeitung:

Morast der Korruption auch in unserem Rathaus?

Wie wir aus Kreisen der Justizverwaltung erfahren haben, ist ein ortsansässiges Tiefbauunternehmen anonym angezeigt worden, jahrelang überbeuerte Aufträge erschlichen zu haben. Dies soll dadurch geschehen sein, dass in den

Leistungsverzeichnissen der Ausschreibungen etliche Positionen enthalten waren, die tatsächlich nie zur Ausführung gelangen sollten und durch deren besonders niedrige Kalkulation das Gesamtangebot immer günstiger war als diejenigen der Mitbieter. Dafür soll Schmiergeld an hochgestellte Persönlichkeiten in der Gemeindeverwaltung in sechsstelliger Höhe geflossen sein. Wie es in der Anzeige weiter heißt, sollen auch Mitarbeiter des Unternehmens bei der Gartengestaltung im noblen Privathaus des sauberen Beamten kostenlose Arbeiten verrichtet haben. Sogar der betriebseigene Geländewagen soll ihm regelmäßig für dessen Jagdausflüge kostenlos zur Verfügung gestellt worden sein. Der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft erklärte auf Befragen unserer Zeitung: Wir ermitteln. Der Bürgermeister wollte sich zu den Vorwürfen nicht äußern.

Sie denken gleich an die Worte Ihres früheren Mitarbeiters zurück und ahnen, dass sich der Artikel auf Ihre Firma bezieht. Eine kurze Rückfrage bei Ihrem Fuhrparkmeister bestätigt die Befürchtung: „Ja, den Mercedes-Allrad haben wir auf Anweisung von Herrn Schmiert an Wochenenden immer Herrn Amtsleiter B. Stechlich gegeben.“

Sie versuchen sich zu beruhigen: „Persönlich habe ich doch eigentlich nichts zu befürchten. Ich habe mich immer korrekt verhalten und hatte mit der Polizei noch nie etwas zu tun. Deshalb wird sich auch keiner an mir vergreifen. Wenn da wirklich etwas gewesen sein sollte, dann ist das allein die Sache von diesem Schmiert. Aber der ist ja glücklicherweise weg. Der Betrieb wird jetzt ein paar Wochen lang in der Zeitung stehen, aber irgendwann ist das auch vorbei und dann wird alles wieder so wie früher...“

Leider weit gefehlt. Das was jetzt auf Sie zukommt, wird die wahrscheinlich schwerste Prüfung Ihres Lebens und mit hoher Wahrscheinlichkeit Ihren Betrieb in die Insolvenz treiben.

Was wird passieren und vor allem: Womit haben Sie zu rechnen?

Falllösung

I. Der zuständige Staatsanwalt – häufig in einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten - wird zunächst prüfen, ob sich aus der anonymen Anzeige der sog. **Anfangsverdacht** für Straftaten ergibt, ob also nach kriminalistischer Erfahrung aufgrund des als wahr unterstellten Inhalts des Schreibens „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine verfolgbare Straftat bestimmter Personen vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO).

Dass die Anzeige anonym ist, spielt keine Rolle. Die Staatsanwaltschaft muss prinzipiell jeder Information, die nicht offensichtlich von einem Querulanten

stammt oder unsinnig ist, nachgehen. Anonyme Anzeigen werden in der Praxis sehr ernst genommen, wenn sie konkrete Geschehnisse wiedergeben.

Der Staatsanwalt wird zunächst **Vorermittlungen** darüber anstellen, ob die in der Anzeige genannten Geschehnisse einen wahren Kern haben könnten, also ob es die behaupteten Ausschreibungen gegeben hat und welches Unternehmen häufiger den Zuschlag erhalten hat. Er wird sich dann erste Informationen über die Organisationsstruktur der Wasserwerke GmbH und Ihres Unternehmens durch allgemein zugängliche Quellen verschaffen, z. B. Handelsregister, Internet.

II. Passen die Informationen zur Strafanzeige, ist der Staatsanwalt verpflichtet (sog. Legalitätsprinzip), ein **Ermittlungsverfahren** als erste Stufe eines Strafverfahrens zu eröffnen.

1. Das Ermittlungsverfahren richtet sich hier gegen folgende **Beschuldigte**:

- Die Geschäftsführung der Wasserwerke GmbH, speziell den Herrn B. Stechlich, aber auch alle Bediensteten, die mit den Ausschreibungen zu tun hatten.
- Verantwortliche Ihres Unternehmens, dort vor allem Sie als Geschäftsinhaber, dessen Unterschrift die möglicherweise kriminellen Ausschreibungsangebote tragen.

2. Folgende Straftaten kommen in Betracht:

a) Mögliche **Straftaten des B. Stechlich**

- Fortgesetzte **Bestechlichkeit als Amtsträger** im besonders schweren Fall (§ 332 Abs. 1 S. 1 StGB i. V. m § 335 Abs. 1 Nr. 1 a , Abs. 2 Nr. 2 StGB) mit einer Strafdrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe,
- **Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr** in mehreren besonders schweren Fällen (§ 299 Abs. 1 StGB, § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB), für jeden Fall mit einer Strafdrohung von drei Monaten bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe,
- **Einkommens-Steuerhinterziehung** (§ 370 AO) durch Nichtversteuerung der erhaltenen Schmiergelder,
- **Mittäterschaftlicher Betrug** gegenüber der Gemeinde zum Nachteil der übrigen Anbieter in mehreren besonders schweren Fällen (§ 263 Abs. 1, 3 S. 2 Nr.1, 2, 4 StGB), jeweils mit einer Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe

- **Untreue** gegenüber der Gemeinde durch Ermöglichen überhöhter Angebote in mehreren besonders schweren Fällen (§ 266 Abs. 1, Abs. 2 StGB i. V. m. § 263 Abs. 1, 3 S. 2 Nr.1, 2, 4 StGB), jeweils mit einer Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

b) Mögliche **Straftaten Verantwortlicher des Tiefbauunternehmens**

- **Bestechung** von Amtsträgern in mehreren Fällen (§ 334 Abs. 1 S. 1 StGB), für jeden Fall mit einer Strafdrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe,
- **Bestechung im geschäftlichen Verkehr** in mehreren besonders schweren Fällen (§ 299 Abs. 1 StGB, § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB), für jeden Fall mit einer Strafdrohung von drei Monaten bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe,
- **Mittäterschaftlicher Betrug** gegenüber der Gemeinde zum Nachteil der übrigen Anbieter in mehreren besonders schweren Fällen (§ 263 Abs. 1, 3 S. 2 Nr.1, 2, 4 StGB), jeweils mit einer Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe
- **Anstiftung zur Untreue** gegenüber der Gemeinde durch Ermöglichen überhöhter Angebote in mehreren besonders schweren Fällen (§ 266 Abs. 1, Abs. 2 StGB i. V. m. § 263 Abs. 1, 3 S. 2 Nr.1, 2, 4 StGB), jeweils mit einer gemilderten (§ 28 Abs. 1 StGB, § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB) Strafdrohung von einem Monat bis zu siebeneinhalb Jahren Freiheitsstrafe.

III. Das Ziel des Ermittlungsverfahrens ist festzustellen, ob **hinreichender Tatverdacht** besteht, d. h. ob sich die Vorwürfe mit einer für eine Anklageerhebung hinreichenden Sicherheit beweisen lassen und wer als Täter oder Teilnehmer beteiligt ist. Da durch die Veröffentlichung des Presseartikels die Gefahr besteht, dass Beweismittel beseitigt werden und sich die Beteiligten absprechen, wird der Staatsanwalt unverzüglich folgende **Maßnahmen zur Beweissicherung** ergreifen:

- Erwirkung richterlicher **Beschlagnahmebeschlüsse** (§ 98 StPO) und richterlicher **Durchsuchungsbeschlüsse** (§ 102 Abs. 2 StPO) bezüglich aller Geschäftsräume der Wasserwerke GmbH und Ihres Tiefbau-Unternehmens, aber auch der Wohnungen bei Herrn Stechlich und bei Ihnen. Auch Autos und Bankkonten werden durchsucht. Hierfür genügt schon einfacher Tatverdacht und die bloße Vermutung, dass Beweismittel gefunden werden können. Die Durchsuchungen werden nach einem Einsatzplan zeitgleich durchgeführt.

Sie müssen in allernächster Zeit damit rechnen, dass ein größeres Aufgebot von Polizeibeamten mit Kleintransportern bei Ihnen in der Firma und zu Hause anrückt und die gesamte Buchführung, Computerdatenspeicher und Ihre privaten Kontounterlagen abtransportiert.

- Erwirkung von **Haftbefehlen** gegen alle Beschuldigten (§ 112 StPO). Der hierfür erforderliche „dringende Tatverdacht“ ist gegeben, sobald sich auch nur ein Teil der zur Anzeige gebrachten Tatsachen (z. B. die Leihe des Geländewagens) bestätigt. Den weiter erforderlichen „Haftgrund“ wird jeder Ermittlungsrichter in Fluchtgefahr sehen, begründet in der Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafen (geschätzt: 4 - 6 Jahre). Darüber hinaus neigt die Praxis dazu – an sich am Gesetz vorbei – bei Korruptionsdelikten stets Verdunkelungsgefahr anzunehmen; es wird also aus dem auf Vertuschung angelegten Charakter der Delikte darauf geschlossen, dass die Aufklärung durch unlautere Machenschaften erschwert wird. Tatsache ist, dass der Druck der Untersuchungshaft auch dazu eingesetzt wird, Beschuldigte zu zermürben und zu Geständnissen zu veranlassen.

Da Sie bei Ihrer ersten Vernehmung erklären werden, Sie hätten nichts mit der Sache zu tun, was ja stimmt (!), besteht bis zur Aufdeckung des wahren Geschehens für Sie die Gefahr, in U-Haft zu kommen.

IV. Gerade für das Wirtschaftsstrafrecht hat sich der Gesetzgeber den Grundsatz „Crime does not pay“ zur Maxime gemacht und eine systematische **Vermögensabschöpfung** ermöglicht. Würde der Staat erst nach einem rechtskräftigen Urteil solche Maßnahmen ergreifen können, wäre in der Regel nichts mehr zu holen, weil die Täter vorher alles beiseite geschafft haben. Deshalb besitzen die Strafverfolgungsbehörden schon im Ermittlungsverfahren ein umfangreiches Instrumentarium **vorläufiger Maßnahmen**:

- Das an den B. Stechlich gezahlte **Schmiergeld** wird dieser in voller Höhe verlieren. Geht man davon aus, dass – wie häufig in vergleichbaren Fällen – die Schmiergelder durch überhöhte Preise für die Leistungen des Schmiergeldgebers „refinanziert“ werden, so ist das Schmiergeld letztlich Spiegelbild des durch die Untreue angerichteten Schadens der Wasserwerke GmbH, die die überhöhten Preise bezahlen musste. Stechlich wird also das Schmiergeld als Schadensersatz an die Gemeinde zurückzahlen müssen. Um diesen Anspruch zu sichern, kann die Staatsanwaltschaft schon im Ermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen eine sog. **Rückgewinnungshilfe** durch dinglichen Arrest betreiben (§ 111b Abs. 5 i. V.m. Abs. 2 StPO). z. B. dadurch dass Bargeld und Wertsachen bei Stechlich in

Gewahrsam genommen werden oder dass eine Sicherungshypothek in sein Hausgrundstück eingetragen wird.

- Hat jemand durch eine rechtswidrige Tat einen materiellen Vorteil erlangt, so wird dieser Vorteil konfisziert, juristisch präziser: der **Verfall** angeordnet (§ 73 Abs. 1 S. 1 StGB). Ist der Gegenstand selbst nicht mehr vorhanden oder kann er seiner Natur nach nicht herausgegeben werden, tritt an dessen Stelle der Wertersatz (§ 73c StGB). Das „Erlangte“ ist der Taterlös als solcher; Gegenleistungen oder Kosten, die für die Erlangung aufgewendet wurden, dürfen nicht gegengerechnet werden. Es gilt das sog. Bruttoprinzip.

Ihr Unternehmen hat durch die betrügerischen Angebote Aufträge im Wert von 10 Mio € erhalten. Dass Sie persönlich mit der Straftat nichts zu tun haben, spielt keine Rolle! Ausreichend ist, dass die Vorteile Ihrem Unternehmen durch G. Schmiert zugeflossen sind, der als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Unternehmens tätig war (§ 73 Abs. 3 StGB)! Die Höhe könnte allenfalls aufgrund besonderer Härte zu mindern sein (§ 73c StGB). Mindestens der Nettogewinn aus den Aufträgen wird für verfallen erklärt.

Die Sicherung des Verfalls kann **schon im Ermittlungsverfahren** erfolgen, und zwar durch Beschlagnahme von Vermögenswerten (§ 111b Abs. 1 StPO). Geldforderungen gegenüber Dritten können gepfändet werden (§ 111c Abs. 3 StPO).

Sie müssen damit rechnen, dass im Lauf des Ermittlungsverfahrens das Guthaben auf dem Geschäftskonto in Höhe von 300 000 € sowie Ihre Forderung aus dem Subunternehmervertrag in Höhe von 200. 000 € gepfändet werden wird.

- Gegenstände, die **zur Begehung einer Straftat gebraucht** wurden, können **eingezogen** werden (§ 74 StGB). Der Geländewagen war im vorliegenden Fall ein solches Tatmittel, weil dessen ständige Überlassung einen Teil der dem B. Stechlich zugewendeten Vorteile darstellte (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 45 zu einer Ferienwohnung als Bestechungsmittel). Dass der Wagen gar nicht dem Täter G. Schmiert gehört, sondern im Firmenvermögen steht, spielt wieder keine Rolle, weil sich ihr Unternehmen das Vertreterverhalten des Mitarbeiters zurechnen lassen muss (§ 75 Nr. 4 StGB). Auch die Einziehung kann bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen, und zwar bei beweglichen Sachen durch Anordnung ihrer Beschlagnahme (§ 111b Abs. 1 StPO) und durch Wegnahme des Gegenstandes (§ 111c Abs. 1 StPO).

Verabschieden Sie sich also in Gedanken auch schon mal von Ihrem schönen Mercedes.

V. Die öffentliche Hand vergibt keine Aufträge mehr an Unternehmen, die in Korruptionsverfahren verstrickt waren. Inzwischen existieren sog. **Korruptionsregister**, also schwarze Listen, in die solche Firmen von Amts wegen eingetragen werden (§ 4 KorruptbG NRW). Im Übrigen werden vor Ausschreibungen oder freihändigen Auftragsvergaben sog. **Selbstauskünfte** von den Firmen eingeholt, in denen diese ihre Zuverlässigkeit dartun müssen. In solchen Formularen wird auch danach gefragt, ob Korruptionsverfahren anhängig gewesen sind oder noch sind.

Sofern Ihr Unternehmen nach den Beschlagnahmemaßnahmen nicht schon insolvent geworden ist, wird dieser Fall durch mangelnde Aufträge eintreten. Machen Sie sich schon jetzt mit dem Gedanken einer Neugründung vertraut.

VI. Und was ist, wenn sich – hoffentlich noch vor einer mündlichen Hauptverhandlung – **Ihre Unschuld** herausstellt? Leider nicht viel:

Sie bekommen für jeden Tag erlittener U-Haft 11 € (in Worten: elf Euro!) Haftentschädigung (§ 7 Abs. 3 StrEG) und gegebenenfalls die gesetzlichen Verteidigergebühren, soweit es um die Aufhebung des Haftbefehls geht.

Für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren als solche zahlt der Staat nicht, weil unser Kostenrecht davon ausgeht, dass angesichts der Objektivität der Ermittlungsbehörden ein Verteidiger in dieser Phase nicht erforderlich sei, obwohl genau das Gegenteil der Fall ist. Das Kostenrisiko für eine effektive Strafverteidigung kann man nur durch eine vorher abgeschlossene Manager-Strafrechtsschutzversicherung abdecken.

Auf dem Schaden für Ihr Unternehmen werden Sie sitzen bleiben. Für die Folgen eines Ermittlungsverfahrens zahlt der Staat nur bei Amtspflichtverletzung. Eine solche liegt aber gerade nicht vor, wenn die Staatsanwaltschaft pflichtgemäß einem Verdacht nachgeht.

Herr Schmiert schuldet Ihnen Schadensersatz. Wetten wir, dass bei dem nichts zu holen ist?!....

Konsequenzen für die Unternehmenspraxis

- Jeder im Wirtschaftsleben Tätige kann Beschuldigter in einem Wirtschaftsstrafverfahren werden. Solche Verfahren können persönlich und wirtschaftlich verheerende Folgen haben.
- Entscheidungsträger in Unternehmen müssen deshalb die besonderen strafrechtlichen Risiken in Ihrem Tätigkeitskreis kennen. Risikokenntnis ist Vorbedingung für die erforderliche Sensibilität, strafrechtlich gefährliche Fehlentscheidungen oder Fehlentwicklungen zu verhindern. (Dem dienen die Kapitel zum materiellen Wirtschaftsstrafrecht)
- Für den Fall, dass es zu einer strafrechtlichen Verwicklung kommen sollte, muss der Betroffene seine Rechte kennen. (Deshalb im Anschluss an die materiellrechtlichen Kapitel noch ein Überblick über die Zwangsmittel und den Strafprozess)
- Der Kurs schließt ab mit einer Liste praktischer Verhaltensregeln vor und bei einem Strafverfahren.

Teil 2: Strafrechtliche Grundlagen

Kapitel 1: Was ist „Wirtschaftsstrafrecht“ und woher weiß man, was verboten und was erlaubt ist?

1. Begriffsdefinition für Wirtschaftsstrafrecht

Unter **Wirtschaftsstrafrecht** i. w. S. versteht man die **Gesamtheit aller Sanktionsnormen, die bei wirtschaftlicher Betätigung den Missbrauch des im Wirtschaftslebens nötigen Vertrauens erfassen und über eine individuelle Schädigung hinaus Belange der Allgemeinheit berühren** (Dannecker in Wabnitz / Janovsky "Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts" 1 Rdnr. 9).

2. Was sind „Sanktionsnormen“? – Steuerungsmittel der Rechtsordnung

Zur Durchsetzung seiner Ziele kennt die Rechtsordnung ganz verschiedene, zum größten Teil gesetzlich geregelte, zum Teil auch durch die Rechtsprechung entwickelte Instrumentarien:

1. So kann dem Verletzten ein individueller Anspruch auf **Beseitigung** einer Störung und auf **Unterlassung** weiterer Beeinträchtigungen zustehen.

Beispiel: Bei unlauterem Wettbewerb (§ 3 UWG) hat diese Rechte jeder Mitbewerber (§ 8 UWG).

2. Dem Betroffenen steht in aller Regel auch ein **Ersatzanspruch** zu, wenn die Rechtsbeeinträchtigung bei ihm zu einem Schaden geführt hat.

Beispiel: Schadensersatzanspruch des Mitbewerbers bei unlauterer Werbung eines Konkurrenten (§ 9 UWG) oder Schadensersatzanspruch bei rechtswidrigen Eingriffen in seinen Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB).

Echte Sanktionen, also Sühnefolgen mit repressivem Charakter und Ausdruck staatlicher und gesellschaftlicher Missbilligung sind diese Rechtsfolgen aber nicht.

3. Den Zweck der Ahndung für begangenes Unrecht erfüllt nur **Ordnungswidrigkeiten-recht** und **Strafrecht**.

- **Ordnungswidrigkeiten** lassen sich materiell als „Verwaltungsunrecht“ oder „Polizeiungehorsam“ kennzeichnen.

- **Straftaten** sind echtes Kriminalunrecht für besonders sozialwidriges Fehlverhalten.

a) Für Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafvorschriften gilt der sog. **Bestimmtheitsgrundsatz**. Für das Strafrecht ist dieser in Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB, § 2 StGB niedergelegt. Im Ordnungswidrigkeitenrecht finden sich gleichlautende Regelungen in § 3 OWiG, § 4 OWiG. Der Bestimmtheitsgrundsatz besagt:

- Das was verboten ist, muss sich in einem förmlichen Gesetz oder einer Rechtsverordnung finden lassen, auf die ein Gesetz Bezug nimmt. Verbote können nicht durch Gewohnheitsrecht entstehen.
- Die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Folgen müssen so genau umschrieben sein, dass sich Anwendungsbereich und Inhalt des Verbots durch Auslegung ermitteln lassen.
- Verbote können nicht über ihren Wortlaut hinaus ausgedehnt, d. h. analog angewendet werden.
- Das Verbot muss zur Zeit der fraglichen Tat gegolten haben. Der Gesetzgeber darf einer Verbotsnorm keine rückwirkende Geltung verschaffen.

Der Bestimmtheitsgrundsatz hat für den Bürger die **positive** Seite, dass er sein Verhalten danach ausrichten und sich darauf verlassen kann, dass sein Tun nicht später doch strafrechtliche Vorwürfe auslöst.

Beispiel: Wer gegen ein Konkurrenzverbot verstößt, das in seinem Arbeitsvertrag festgelegt ist, macht sich eventuell schadensersatzpflichtig, aber nicht strafbar.

Die **negative** Seite für den Gesetzgeber besteht darin, dass es wegen des **Verbots von Generalklauseln** schlechterdings unmöglich ist, sozialwidriges Fehlverhalten mit Mitteln des Strafrechts zu verhindern. Eine Generalklausel mit dem Inhalt, dass jede Schädigung fremden Vermögens strafbar ist, existiert nicht. Insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht gibt es deshalb nur einen fragmentarischen Strafrechtsschutz.

Beispiel: Die Existenzvernichtung im Konkurrenzkampf ist, wenn nicht die dafür eingesetzten Mittel ihrerseits illegal sind, straflos.

b) Ob der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten als Ordnungswidrigkeit oder Straftat einstuft, hängt maßgeblich von der Sozialschädlichkeit und dem Unwertgehalt der Handlung ab. Wichtig sind die Unterscheidungsmerkmale:

aa) Formal lassen sich **Ordnungswidrigkeiten entweder an ihrer Bezeichnung als Ordnungswidrigkeit oder an der im Gesetz festgelegten Rechtsfolge, nämlich Geldbuße** erkennen, § 1 OWiG.

Beispiel: § 145 GewO, wonach u.a. ordnungswidrig handelt, wer ohne die gesetzlich vorgeschriebene Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt.

Verfahrensrechtliche Kennzeichen: Der Sachverhalt einer Ordnungswidrigkeit wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde ermittelt, die auch die Sanktion in Form eines Bußgeldes durch einen Bußgeldbescheid verhängt. Gerichte werden erst tätig, wenn gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt wird.

bb) Formal kann ein **strafrechtliches Verbot** immer daran erkannt werden, dass als Rechtsfolge ausdrücklich eine **Strafe**, nämlich Geld- oder Freiheitsstrafe angedroht wird.

Beispiel: Nach § 17 UWG wird der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Es handelt sich also nicht um eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine echte Straftat.

Im Unterschied zur Ordnungswidrigkeit sind bei der Straftat die Ermittlung des Sachverhalts und die Verhängung der Sanktionen getrennt. Die Aufklärung des Sachverhalts erfolgt durch Polizei oder spezielle Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaft. Sanktionen dürfen dagegen nur durch das zuständige Gericht verhängt werden.

cc) Häufig ist ein Verhalten im einfachen Fall Ordnungswidrigkeit, im erschwerten Fall dagegen Straftat sein.

Beispiel: Nach § 144 GewO ist der Betrieb bestimmter Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit. Nach § 148 GewO wird dasselbe Verhalten bei beharrlicher Wiederholung sogar zur Straftat.

3. Rechtsquellen des Wirtschaftstraf- und -Ordnungswidrigkeitenrechts

Aus dem Vorgenannten wissen wir nun, dass wir Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht nur in Gesetzen suchen müssen. Aber in **welchen**?

Einen Kodex des Wirtschaftstrafrechts sucht man vergebens. Es gibt zwar seit 1954 ein als Wirtschaftsstrafgesetz bezeichnetes Gesetzeswerk (WStG), doch

werden dort nur Verstöße gegen Vorschriften zur Sicherstellung von Wohnraum etc. und über Preisangaben sanktioniert.

3.1. Rechtsquellen des Wirtschaftsstrafrechts

3.1.1. Das Kernstrafrecht

Das ist das Strafgesetzbuch (**StGB**). Es beschreibt in seinem Allgemeinen Teil die für alle Straftaten Art. 1 EGStGB gültigen Regeln der Strafbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1–37), deren Rechtsfolgen (§§ 38–76 a) und der Strafverfolgungsvoraussetzungen (§§ 77–79 b).

Im Besonderen Teil sind die einzelnen Straftaten genannt, z.B. Betrug, Diebstahl, Raub usw. Das StGB listet die für das gesellschaftliche Zusammenleben wichtigsten, aber doch nur einen Teil aller Straftaten auf.

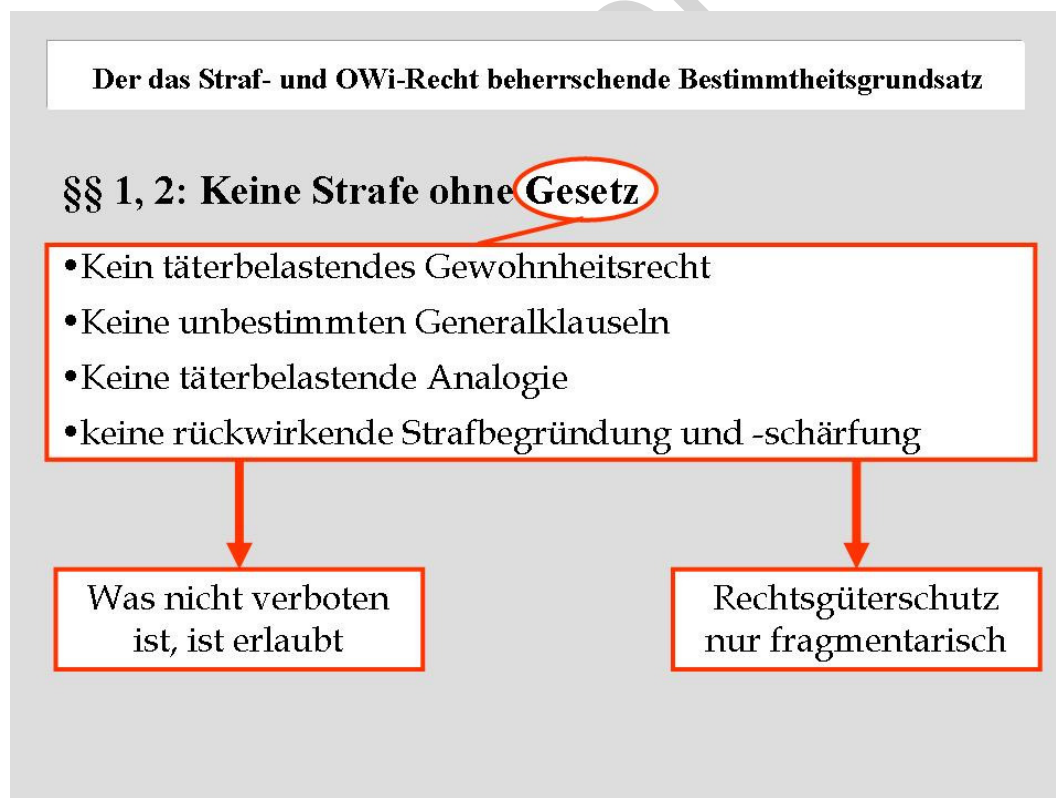
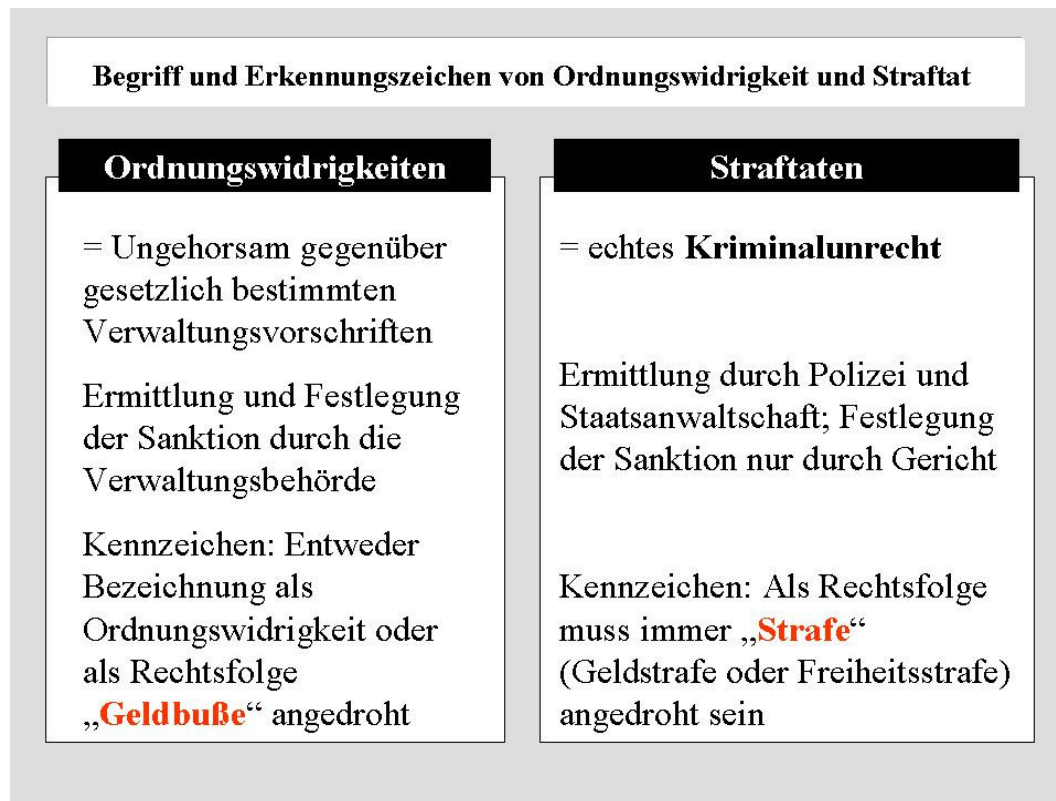
3.1.2. Das Nebenstrafrecht

Eine Unzahl weiterer Strafvorschriften findet man in Spezialgesetzen, die bestimmte Lebensbereiche im Sachzusammenhang regeln. Man bezeichnet diese Vorschriften – entgegen ihrer tatsächlichen Bedeutung im Rechtsleben – als **strafrechtliche Nebengesetze**. Für das Wirtschaftsstrafrecht besonders bedeutsam sind die **Abgabenordnung**, das **GmbHG**, das **AktienG**, das **PatentG**, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, **UWG** und viele mehr wie z.B. LebensmittelG, KriegswaffenkontrollG usw.

3.2. Rechtsquellen des Wirtschafts-Ordnungswidrigkeitenrechts

In den jeweiligen Spezialgesetzen finden sich dann auch – zumeist am Ende – die einschlägigen **Ordnungswidrigkeiten**.

4. Übersichten / Aufbauschemata / Graphiken



Übungsaufgabe 1:	Bestimmtheitsgrundsatz
Was besagt der im Sanktionsrecht geltende Bestimmtheitsgrundsatz?	

Übungsaufgabe 2: Sanktionssystem in Deutschland	
Was ist der Unterschied zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einer Straftat?	
<input type="checkbox"/>	Ordnungswidrigkeiten ahnden bloßes Verwaltungsunrecht. Man erkennt sie daran, dass sie als Rechtsfolge Geldbußen und nicht Strafen vorsehen.
<input type="checkbox"/>	Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gibt es keine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit.
<input type="checkbox"/>	Es besteht kein Unterschied. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind dasselbe.

Übungsaufgabe 3: Rechtsquellen des Wirtschaftsstrafrechts	
Wo findet man Strafgesetze?	
<input type="checkbox"/>	Im Ordnungswidrigkeitengesetz und im Strafgesetzbuch.
<input type="checkbox"/>	Nur im Strafgesetzbuch.
<input type="checkbox"/>	Im Strafgesetzbuch und in vielen anderen Nebengesetzen, z.B. GmbHG, AktG, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

5. Quintessenz der Lerneinheit

- Das Wirtschaftsstrafrecht ist die Summe der Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten, die an wirtschaftliche Betätigung anknüpfen, unter Vertrauensmissbrauch begangen werden und individual- sowie gemeinschädlich sind.
- Aufgrund des sanktionsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes ist nur solches Verhalten verboten, dass auch in gesetzlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitennormen erfasst wird, die zur Tatzeit gelten.
- Rechtsquellen für Wirtschaftsstrafrecht sind das StGB und die jeweils für den fraglichen Lebensbereich einschlägigen Spezialgesetze.